

Ist das Jagd?

Jagen bedeutet das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere durch Jagd ausübungs berechnigte. Ortega y Gasset definiert die Jagd in seinen „Meditationen über die Jagd“:

Jagd ist das, was ein Tier ausübt, um sich eines anderen, lebendig oder tot, zu bemächtigen, das einer Gattung angehört, die der eigenen vital unterlegen ist. Umgekehrt darf die Überlegenheit des Jägers über das Wild nicht absolut sein, wenn Jagd möglich sein soll. Eine gewisse Seltenheit des Wildes ist für das Jagen wesentlich.

Jagd, als „restriktiv aneignende Form der Naturnutzung“ ist international im Sinne der nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen anerkannt und somit offiziell Teil der weltweiten Naturschutzstrategie (IUCN, 2000).

Entscheidend für eine nachhaltige Jagd ist die Einhaltung der Anforderungen eines zeitgemäßen Tierschutzes und sämtlicher jagdrechtlicher Bestimmungen. Es werden ausschließlich Wildtiere bejagt, die sich in freier Wildbahn selbst fortpflanzen.

Landwirtschaftliche Produktions- und Zuchtmethoden sind mit diesem Verständnis von Jagd nicht vereinbar. Wild muss „Wild“ bleiben und darf nicht „verhaustiert“ werden.

Im derzeitigen Tierschutzrecht gibt es den Begriff Fleischproduktionsgatter nicht mehr, die Mindestanforderungen für die Haltung von Rotwild in Gehegen sind in der Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt.

Diese Mindestanforderungen betreffen die Umzäunung des Geheges, die Bodenbeschaffenheit, die Gehegeeinrichtung, die Bewegungsfreiheit, die Ernährung und die Betreuung der im Gatter gehaltenen Wildtiere. So gelten für Rotwild und Davidshirsche Mindestgehegegrößen von 2 ha bei einer max. Besatzdichte von 10 adulten Tieren pro Hektar, wobei 2 Tiere bis 18 Monate einem erwachsenen Tier entsprechen und gibt es sogar die Möglichkeit, künstliche Witterungsschutzflächen im Ausmaß von 4 m² pro adultem Tier zu errichten, wenn die Gehegefläche nicht zu mindestens 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt ist. Die Haltung von Rotwild muss in

Zuchtgruppen erfolgen, wobei diese zumindest aus 1 männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen muss.

Fühlen sich die Wildtiere des Herrn Tatschl nun wohl? Was versteht man unter Wohlbefinden?

Wohlbefinden bedeutet die psychische und physische Harmonie des Individuums mit sich und mit seiner Umwelt und schließt das Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden mit ein.

Dem im Gatter gehaltenen Rotwild mag es auf den ersten Blick gut gehen, es wird für beste Fütterung im Sinne einer landwirtschaftlichen Produktion und Mast gesorgt, auch ein Arzneimitteleinsatz im Gehege ist unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich .

Geht es dem Rotwild aber wirklich gut, wenn man die Bedürfnisse dieser Wildtiere kennt und ist das Jagd im Sinne der eingangs angeführten Definitionen, wenn dieses Wild dann in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn zum Abschuss verbracht wird?

Macht Herr Tatschl alles richtig, wenn er vordergründig die Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung einhält? Ist moralisch alles erlaubt, was rechtlich gedeckt zu sein scheint?

Ist aus der Vertrautheit und Futterzähmheit des Rotwildes ein absoluter Rückschluss auf Wohlbefinden möglich?

Im Folgenden wird versucht diese Fragestellungen zu beantworten.

Bei auch schon von der Verfasserin des Artikels besuchten Gehegen wurden diese in mehrere nicht den Mindestgrößen entsprechende Abteilungen unterteilt, da insbesondere zur Brunftzeit die Haltung mehrerer kapitaler Hirsche auf engem Raum zu entsprechenden Forkelverletzungen und im schlimmsten Fall sogar zum Tod der Tiere führt. Aus diesem Grund werden Trophäenträger in eigenen Abteilungen gehalten, teilweise werden ausschließlich Hirsche überhaupt ohne weibliches Wild in Gattern gezüchtet.

Diese Form der Haltung von Wildtieren ist tierschutzrelevant. Beim Rotwild handelt es sich um sozial lebende Tiere und muss die Zahl der gehaltenen Tiere dem artspezifischen Sozialverhalten Rechnung tragen, wobei eine

artspezifische Geschlechterverteilung gegeben sein muss. Die bloße Haltung von Tieren eines Geschlechts in einem Gatter führt jedenfalls dazu, dass zumindest die Funktionskreise der Fortpflanzung und des Sozialverhaltens bzw. die Bedarfsdeckung hinsichtlich des Sexualverhaltens gestört sind.

Die alleinige Haltung von Hirschen ohne weibliche Geschlechtspartner entspricht keinesfalls den artspezifischen Bedürfnissen dieser Tierart und führt zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens dieser Tiere. Dieser Zustand ist für das Rotwild mit einem andauernden Unlustgefühl verbunden und führt durch Deprivation(Entwicklungsstörungen durch Erfahrungsentzug) zu Leiden. Leiden erstrecken sich definitionsgemäß über längere Zeiträume.

Derartige Haltungen müssen aus Gründen des Tierschutzes abgelehnt werden. Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass u.a. die Möglichkeit zu Sozialkontakt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tierart angemessen ist.

Wird dann auch stärksten Hirschen das Geweih abgesägt, damit möglichst viele männliche Tiere in einem Gehege gehalten werden können, hat das mit artgerechter oder tierschutzkonformer Unterbringung und Haltung von Wildtieren nichts mehr zu tun und stellt einen tierschutzrelevanten Tatbestand dar.

Zulässige Eingriffe sind im § 7 des Tierschutzgesetzes geregelt .Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der sachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere z. B. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres.

Diesbezüglich gibt es auch ein Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark aus dem Jahr 2011, wonach das Absägen von Geweihen beim Rotwild einen tierschutzwidrigen Tatbestand darstellt und unzulässig ist.

Auch der Vergleich, dass das „Absägen der Hörner“ ein in der Rinderhaltung normaler und erlaubter Eingriff sei (bei den Ziegen ist das Enthornen zur Zeit verboten), hinkt, da der Gesetzgeber hinsichtlich der Eingriffe klar zwischen Nutz- und Wildtieren unterscheidet. Diese Differenzierung ist tierethisch nicht

nachvollziehbar, da alle Tiere einen Eigenwert und Anspruch auf körperliche Unversehrtheit haben.

Als landwirtschaftlicher Wildtierhalter macht Herr Tatschl daher nicht alles richtig.

Er übertritt jedenfalls das gültige Tierschutzgesetz, wenn ausschließlich Hirsche gehalten werden und diesen dazu noch die Geweihe abgesägt werden.

Wenn dann, wie in verschiedenen österreichischen Bundesländern üblich, kapitale Trophäenträger aus verschiedenen Klein- und Kleinstgattern zusammengesammelt und in 9 m² Boxen, teilweise in völliger Dunkelheit, vorübergehend untergebracht werden, um die für den weiteren Transport in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn innerhalb der EU oder in Drittländer erforderlichen tierseuchenrechtlichen Untersuchungen vornehmen zu können, so ist diese Vorgangsweise rechtlich absolut unzulässig, da es nach gültigem EU- und nationalem Recht keine Sammelstellen für Lebendwild gibt. Die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild in Boxen überfordert die Anpassungsfähigkeit dieser Wildart und ist grundsätzlich tierschutzwidrig. Einen vernünftigen Grund für den Transport von Schalenwild gibt es ausschliesslich beim plausiblen Transport von Zuchttieren. Der Transport von Trophäenhirschen ist nicht akzeptabel, da das Fleisch dieser Tiere im Herkunftsgehege gewonnen werden kann.

Dieses Tun ist nach den Kriterien einer zeitgemäßen Jagdethik und in Vollziehung der aktuellen Gesetzeslage schärfstens zu hinterfragen.

Wenn schon Rotwild als sehr sozial lebende und sehr bewegliche Wildart, welche Wanderungen bis zu 50 km durchführen kann, in Klein- und Kleinstgattern zum Zwecke einer landwirtschaftlichen Nutzung gehalten werden kann und in diesem Gehege mit landwirtschaftlichen Produktionsmethoden gezüchtet und gemästet wird, so bedeutet das Verbringen dieser Gehegetrophäenträger in die freie Wildbahn oder in Jagdgatter zum Zwecke des Abschusses auch eine Täuschung, da Gehegewild plötzlich zum Wild aus freier Wildbahn mutiert.

Das Töten dieser Tiere ausschließlich aus Spaß an der Trophäe ist als alleinige Begründung aus meiner Sicht nicht vertretbar.

Wenn es einen Markt gibt für diese gezüchteten und gemästeten Jahrhundert- oder Jahrtausendhirsche, mögen sie nun Burli, Bärli oder Hansi heißen, so möge man dieses Erlegen zum Schutze jener Jägerinnen und Jäger, die Jagd im Sinne einer nachhaltigen Nutzung ausüben, nicht jagen, sondern Pseudojagd, Töten von Trophäenträgern , Abschießbelustigung oder jagdähnliches Töten etc. bezeichnen.

Einer ehrlichen, ethisch vertretbaren Jagd im 21. Jahrhundert wird durch diese Praktiken ein Bärendienst erwiesen.

Umfrageergebnisse einer aktuellen Marketstudie 2009 zeigen, dass Jäger selbst einen schlechten Ruf haben, wobei vor allem der Trophäenkult sowie übertriebene und oberflächliche Schussfreude angekreidet werden.

Welche Ziele sollten aber für eine ethische Legitimation der Jagd gelten?

1. Die Erhaltung selbst reproduzierender Wildtierpopulationen in freier Wildbahn und deren nachhaltige Nutzung.
2. Die Wahrung der Biodiversität und ein Beitrag zum Interessensausgleich in der Kulturlandschaft.
3. Die Nutzung von qualitativ hochwertigem Wildbret und dessen Nebenprodukten. Dieses Ziel durch nachhaltige Nutzung von freilebendem Wild gesunde Lebensmittel anzubieten, ist auch der nicht jagenden Bevölkerung gegenüber glaubwürdig vermittelbar.

Die Weitergabe und der Verkauf solcher Art gezüchteter Wildtiere, die Freilassung solcher Tiere in die freie Wildbahn oder aber auch in Jagdgatter zum Zwecke des Abschusses sind mit einer soziokulturellen nachhaltigen Jagd nicht vereinbar und jagdethisch nicht begründbar.

Es sind Leitbilder gefragt, welche nach zeitgemäßen Normen einer Jagd - und Tierschutzethik und nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen handeln und das Wissen darum glaubwürdig vermitteln können.

Literatur:

BEUTELMAYER, W., 2010: Das Image der Jagd aus Perspektive der Bevölkerung. Ergebnisse einer aktuellen Marketstudie 2009. 16. Österreichische Jägertagung Raumberg-Gumpenstein 2010.

FORSTNER, M., REIMOSER, F. LEXER, W., HECKL, F., HACKL, J., 2006:
Nachhaltigkeit der Jagd. Österreichischer Agrarverlag, Wien.
SELTENHAMMER, E., HACKLÄNDER, K., REIMOSER, F., VÖLK, F., WEIß, P.,
WINKELMAYER, R., 2011: Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd. Weidwerk,
Heft 4, 8-12.
WINKELMAYER, R., HACKLÄNDER, K., KAMPITS, P., 2008: Der Begriff „Jagd“ - eine
Differenzierung. Sonderdruck Weidwerk 9, 10 und 11.